8. Kann ein Unfall, welchen ein Mitglied einer von der Gisenbahns verwaltung aus Arbeitern ihrer Werkstätten gebildeten Fenerwehr beim Löschen eines Brandes erlitten, als "im Betriebe" der Gisenbahn erlitten angesehen werden?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 &. 1 Abss. 1. 6, & 9 Abss. 3. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 &. 12.

- VI. Civilsenat. Urt. v. 10. November 1890 i. S. Witwe F. (Kl.) w. Breuß. Eisenbahnfistus (Befl.). Rep. VI. 175/90.
  - I. Landgericht Frantfurt a./M.
  - II. Oberiandesgericht dafelbft.

Der verstorbene Ehemann ber Klägerin, Johann Abam F., war seit 1883 als Bohrer in der Eisenbahnhauptwerkstätte zu F. beschäfzigt. — Er war zugleich Mitglied der von der Hauptwerkstätte gebildeten Bahnhoffenerwehr.

Um 29. Oktober 1888 wurde biese Bahnhoffenerwehr wegen eines im benachbarten H. ausgebrochenen Brandes mittels Extrazuges nach H. befördert und an den Löscharbeiten beteiligt, wobei Johann Adam F. durch einen Sprung von einem in Brand geratenen Dache verunglückte, sods er infolge der erlittenen Verletzungen am 8. No vember 1888 ftarb.

Seine kinderlose Witwe, die jetige Klägerin, wies die ihr durch Bescheid der Eisenbahndirektion zu F. vom 24. Februar 1889 zuges billigte Unfallentschädigung von jährlich 123,60 M zurück und verslangt wegen behaupteten Verschuldens der vorgesetzten Beamten, welche a) den Verunglückten unberechtigterweise zu Löscharbeiten an nicht fiskalischen Gebäuden angehalten hätten, sodaß ein Unfall im Betriebe der Eisenbahn gar nicht vorliege, und welche d) versäumt hätten, für das Mitnehmen unbedingt ersorderlicher Rettungsgerätschaften, wie Leitern, Sprungtücher 2c, Sorge zu tragen, für ihre Lebensdauer eine jährliche Kente von 350 M seit dem Todestage ihres Mannes nebst Prozeßzinsen sowie Krankens und Beerdigungskosten.

Das Gericht erfter Instanz wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Das Berufungsgericht erachtete zwar den Rechtsweg für zulässig, verwarf aber gleichwohl die Berufung, weil es einen Unfall im Betriebe des beklagten Fiskus annahm und deshalb den

Anspruch der Klägerin als durch &. 95 des Unfallversicherungsgesetztes ausgeschlossen ansah. — Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Mus ben Gründen:

"Die entscheibende Frage ist, ob der Unfall, welchen der Chemann der Klägerin als Mitglied der Bahnhoffeuerwehr zu F. bei der Löscharbeit an einem nicht fiskalischen Gebäude in H. erlitt, als "im Betriebe" der Eisenbahn erlitten angesehen werden kann.

Es ist zweisellos, daß die Gesetzebung über Unfallversicherung die Vereinigung verschiedener Betriebe zu einem Gesamtbetriebe anerkennt, und daß hierbei der Hauptbetrieb die Nebenbetriebe nach sich zieht und als zu ihm gehörig mit umfaßt (§. 1 Abs. 6. §. 9 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 12 des Ausdehnungsgesetzes). Ins-besondere bei den Eisenbahnen läßt schon die Fassung des §. 1 Nr. 1 des Ausdehnungsgesetzes, nach welchem das Unfallversicherungsgesetz auf den "gesamten Betrieb der ... Eisenbahnverwaltungen" Anwendung zu sinden hat, zur Genüge erkennen, daß es sich hier nicht nur um den eigentlichen Bahnbetrieb im engeren Sinne, sondern um alle Betriebe und technischen Verrichtungen handelt, welche mit dem Eisenbahndienste zusammenhängen und zu diesem Betriebe als solchem gehören.

Auch die Motive zum Entwurfe bes Ausdehnungsgesetzes heben besonders hervor, ber Entwurf wolle "allen Personen, welche im Eisenbahndienste im weitesten Sinne, b. h. bei allen benjenigen technischen Verrichtungen verunglücken, welche zu dem Gisenbahnbetriebsdienste als solchem (im Gegensate zu der gefahrlosen Beschäftigung in ben Bureaus, beim Reinigen ber Zimmer 20) gehören, ben gleichen Anspruch auf Entschädigung gewähren". Deshalb werden auch die verschiedenen, zum Betriebe der Gisenbahn gehörigen Unstalten, wie Eisenbahnreparaturwerkstätten, Dampspumpstationen, Gas= anstalten der Eisenbahnen 2c, welche schon nach dem Unfallversiche= rungsgesete versicherungspflichtig waren, nach dem Ausdehnungsgesetze behandelt und gehören, soweit sie Bertinenzien von Brivatunternehmungen sind, den betreffenden Gisenbahnberufsgenossenschaften an, während ihre Verhältnisse in Reichs- und Staatsbetrieben sich nach &. 2 bes Ausdehnungsgesetes vom 28. Mai 1885 regeln, sodaß sie also stets zu dem betreffenden Gifenbahnbetriebe gehören.

Wgl. Landmann, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetze S. 270; Woedtke, Kommentar S. 347. 348 Anm. 1 u. 5.

Im Sinne bes &. 1 Abs. 1 bes Unfallversicherungsgesetzes umfaßt aber ber Betrieb nicht nur die Summe aller berjenigen Thätigkeiten, welche ben Zwecken des Betriebes unmittelbar dienen, sondern auch jene, welche die Zwecke des Betriebes mittelbar fördern.

Bgl. Schmit, Sammlung ber Bescheibe ic bes Reichsversicherungs= amtes S. 69 Rr. 117, 118, 120.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird man nicht umhin können, die Thätigkeit einer aus Arbeitern der Eisenbahnwerkstätten gebildeten Feuerwehr, welche die Eisenbahnverwaltung zu einer dauernden, organischen Einrichtung gemacht hat, und deren Aufgabe es ist, die Gesbäude, die Werkstätten wie das gesamte Betriebsmaterial der Eisenbahn vor Brandschaden zu schützen und die Sicherheit des siskalischen Eigenstumes wie des Fahrbetriebes und der Produktion zu erhöhen, als eine solche anzuerkennen, welche die Zwecke des Betriebes mittelbar fördert, und welche somit der Betriebsthätigkeit zugerechnet werden kann.

Zweifelhaft könnte es sein, ob die Thätigkeit einer solchen Feuerswehr auch dann als Betriebsthätigkeit angesehen werden kann, wenn sie — wie hier mit Kücksicht auf die unter Beweis gestellten klägesrischen Behauptungen und beim Wangel einer gegenteiligen Feststellung unterstellt werden muß — nicht auf Erhaltung von der Betriebszverwaltung zugehörigen und dem Betriebe dienenden Objekten gezrichtet war, sondern bei sremden, insbesondere Privatgebäuden entsfaltet wurde.

Allein man wird auch hier die Auffassung des Berufungsrichters, daß es bei der Natur der Feuersgefahr, der Leichtigkeit ihrer Fortspstanzung und der Unberechenbarkeit ihrer Ausdehnung — wodurch dieselbe gleichzeitig zu einer allgemeinen und öffentlichen Gesahr wird — im wohlberstandenen gegenseitigen Interesse aller benachbarten Feuerswehren, wie der Institute oder Gemeinwesen, denen sie dienen, liege, sich in Brandfällen gegenseitige Hilfe zu leisten und hierdurch die Sicherheit, nicht etwa nur des fremden, sondern vermöge des dadurch gewonnenen Anspruches auf Gegenseitigkeit auch die des eigenen Bessitzes und des eigenen Bessitzes und des eigenen Betriebes zu erhöhen, nicht als rechtsirrig ansehen können. Wenn daher der Berufungsrichter gegebenen Falles davon ausging, daß §. 12 der "Feuerlöschordnung für die Stationen, E. d. R.G. Entsch in Givili. XXVII.

Haltestellen und Eisenbahnwerkstätten" bes Eisenbahndirektionsbezirkes F., welcher die Berwendung der Feuerlöschgerätschaften und bezw. das Eingreisen der Bahnhofsseuerwehr auch zur Hilseleistung "in bebrängten Ortschaften" außerhalb der Station gestattet, durch den hiermit erworbenen Anspruch auf Gegenseitigkeit seitens benachbarter Feuerwehren bei eigenem Brandunglücke die Sicherheit der eigenen Gebäude und Betriedseinrichtungen erhöhe und damit die Zwecke des Betriedes mittelbar fördere, so durfte folgerichtig auch die durch den §. 12 normierte Thätigkeit ohne Rechtsirrtum als "im Betriede" der Eisenbahnverwaltung vorgenommen und ein dabei vorgekommener Unfall als Betriedsunfall angesehen werden, ohne daß es darauf auzuskommen hätte, ob der betreffende Brand auch eisenbahnsiskalische Gesbäude direkt oder indirekt bedroht hatte.

Ist dies aber der Fall, so erwirbt einerseits jeder bei solcher Hilfeleistung thätige Arbeiter, wenn er einen Unfall erleidet, auch ohne in Witte liegendes Verschulden des Betriedsunternehmers oder seiner Repräsentanten das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes, während andererseits er oder seine Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Betriedsunternehmer ze nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des §. 95 des Unfallversicherungssesetzts geltend machen können.

Ob die Feuerlöschordnung, welche die Verwendung der von der Eisenbahnverwaltung errichteten Feuerwehr "auch bei Feuersgefahren außerhalb der Station" gestattet, dem Verunglückten bekannt gegeben war oder nicht, ist gleichsalls ohne rechtliche Bedeutung; denn die hier allein streitige und für die Anwendbarkeit des Unsallversicherungszgesetzs maßgebende Frage, ob ein Betriebsunsall vorliegt, ist obziestiv und nach dem Verhältnisse der den Unsall herbeisührenden Thätigkeit zum Gesamtbetriebe der Eisenbahn zu beurteilen. Ist die Thätigkeit vom Rahmen dieses Betriebes umsaßt, so ist sie als "im Vetriebe" vorgenommen zu erachten, mögen sich die einzelnen dabei mitwirkenden Arbeiter dieses Charakters ihrer Thätigkeit bewußt gezwesen sein oder nicht."...